

## **TOP 3.a Baugrunderkundung „Lohauser Deich“**

### Aufschlussbohrungen

Die Stadt Düsseldorf plant auf 5 km Länge die Sanierung des Lohauser Deichs. Im südlichen sowie im nördlichen Teilbereich des Lohauser Deichs ist dabei eine Sanierung mittels Spundwand vorgesehen, die rd. 10-13 m in den Untergrund reicht. Wegen der in dieser Tiefe zu erwartenden Kiese und der notwendigen Baugrunderkundung bis unter den Fuß der Spundwand ist es erforderlich, eine Erkundung mittels „verrohrter Bohrungen“ vorzunehmen. Der Durchmesser der Verrohrung beträgt rd. 300 mm. Vorlaufend finden Sondierungsbohrungen zur Prüfung der Kampfmittelfreiheit statt.

Diese Aufschlussbohrungen dauern rd. 4 - 6 Wochen und beschränken sich auf den Deichkronenweg und auf die landseitig angrenzenden Böschungen. Das Bohrmaterial wird in Containern gesammelt und entsorgt. Zur Verfüllung der Bohrlöcher kommt ausschließlich Z0-Material zum Einsatz.

Für die Dauer der Bohrungen ist mit unbedeutenden Einschränkungen für die Erholungsnutzung des Deichkronenwegs zu rechnen (Einschnürung des Kronenwegs im Bereich der jeweiligen Bohrstelle).

### Baggerschürfe

Auf dem Lohauser Deich sind zahlreiche massive Gehölze (insbesondere Hybridpappeln) vorhanden, die den Deich stark durchwurzelt haben. Zur Beurteilung, ob die beim Deichrückbau anfallenden, mit Wurzeln durchsetzten Erdmassen für den Neuaufbau des Deichs genutzt werden können und welche Maßnahmen dabei erforderlich werden, sollen an zunächst vier Stellen zwischen der „Dükerbastion“ und dem „Grünen Weg“ vier Baggerschürfe mit anschließenden Siebversuchen ausgeführt werden. Hierzu wird im Bereich der landseitigen Böschung ein Baggerschlitz erstellt und es werden Proben entnommen.

Das entnommene Material wird bei Eignung unter Verdichtung wieder eingebaut. Etwaige ungeeignete Massen (z.B. mit Schlacken durchsetzte Erdstoffe) werden gesammelt und entsorgt. Fehlmassen werden durch Liefermassen ergänzt. Zum Abschluss der Schürfe wird der seitlich gelagerte Oberboden wieder angedeckt.

Die Arbeiten werden rd. eine Woche andauern. Bei den Schürfen erfolgt keine wesentliche Beeinträchtigung der Erholungsnutzung (lediglich geringfügiger Baustellenverkehr auf dem Kronenweg; die Arbeiten erfolgen außerhalb des Kronenwegs).

### Kleinrammbohrungen

Zur weiteren Erkundung des Aufbaus des Deichs, der abfallrechtlichen Einstufung sowie der angrenzenden Deckschichten werden Kleinrammbohrungen DN 60 mm mit leichtem Gerät ausgeführt. Hierbei werden Bodenproben zur Beurteilung entnommen. Die entstandenen Bohrlöcher werden unmittelbar anschließend mit Tonpellets (Z0-Material) verfüllt.



### **TOP 3.b nachträgliche Genehmigung von baulichen Anlagen des Gartencenters „Bergische Landstraße 622“**

Die 1959 angelegte Vegetations- und Versuchsanstalt wurde im Laufe der letzten Jahrzehnte mehrfach erweitert. In den 1980er Jahren lief die Nutzung aus und ging über in den Betrieb eines Gartencenters. Im Zuge dessen erfolgte auch die Nutzungsänderung von Gebäuden.

Der Betreiber beantragt nun die nachträgliche Genehmigung von ungenehmigt errichteten oder nutzungsgeänderten Gebäuden und befestigten Flächen (518 qm).

Das Vorhaben wird seitens der Bauaufsicht nach § 35 Abs. 2 BauGB als „sonstiges Vorhaben“ eingestuft.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unter folgenden Nebenbestimmungen eine Befreiung zu erteilen.

- Zur Kompensation von nach dem Inkrafttreten der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (1980) verursachten Versiegelungen sind an anderer Stelle im baulichen Außenbereich von Düsseldorf dem Vorhaben entsprechende Gebäude bzw. Flächen zu entsiegeln oder ein Ersatzgeld zu zahlen.

Gemäß § 70 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.



## **TOP 4.a Regenklärbecken „Krippstraße“**

Das Niederschlagswasser der Einzugsgebiete in den Stadtteilen Eller/Wersten wird in Bereichen der Gumbertstraße linkes und rechtes Ufer der Düssel, der Krippstraße, der Vennhauser Allee und der Straße Ellerkamp in die Düssel eingeleitet. Diese Einleitungen entsprechen hinsichtlich Menge und Qualität nicht mehr den Regeln der Technik. Vor der Einleitung von Niederschlagswasser in das Gewässer ist dieses mittels Regenklärbecken zu reinigen.

Daher ist in Verbindung mit der Verlegung von Regenwassersammlern in der Vohwinkelallee, Gumbertstraße, Vennhauser Allee, Krippstraße, zwischen Bahnlinie und Minigolfplatz der Bau eines Regenklärbeckens vorgesehen. Optional ist daneben langfristig ein Regenrückhaltebecken geplant.

Das geplante Regenklärbecken liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Stadt Düsseldorf, jedoch nicht im Landschaftsschutzgebiet. Es liegt zugleich innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes 5974/30. Weil es sich um einen einfachen B-Plan handelt, wird das Vorhaben von der Bauaufsicht in Verbindung mit § 35 beurteilt. Aus diesem Grund ist neben dem Artenschutz auch die naturschutzrechtliche „Eingriffsregelung“ anzuwenden.

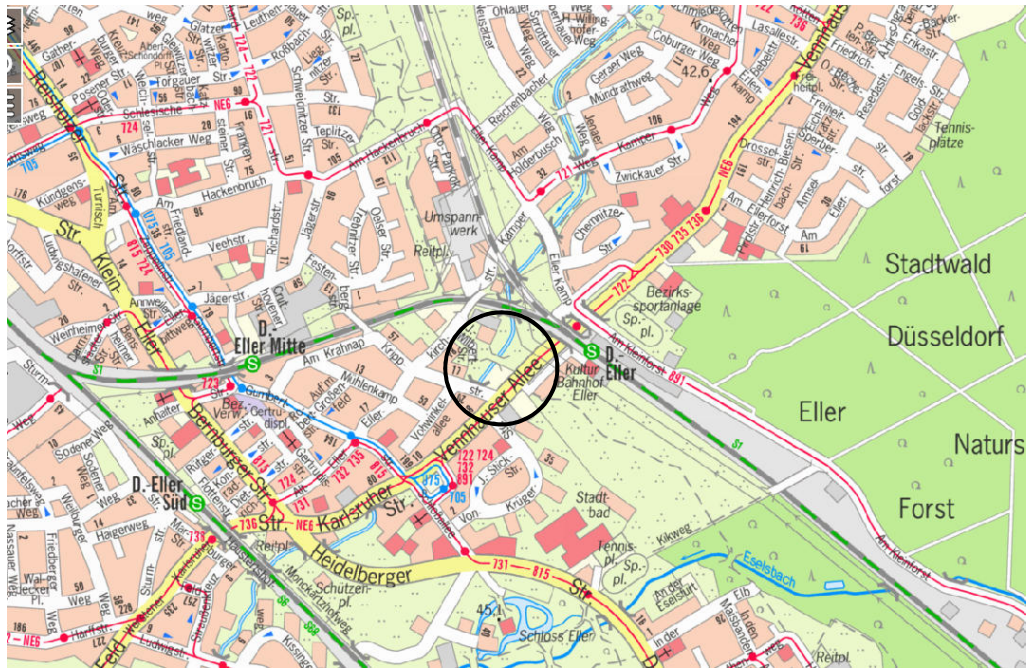
Der Stadtentwässerungsbetrieb hat einen landschaftspflegerischen Fachbeitrag vorgelegt. Vom Bau des Beckens ist eine Brache betroffen, die im B-Plan als öffentliche Grünfläche ausgewiesen ist. Auf der Brache stehen einzelne Bäume und Gebüsche. Die Abdeckung des Regenklärbeckens und dessen Zufahrt werden versiegelt.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, dem Vorhaben zuzustimmen und den Bauherrn über die Genehmigung zu nachfolgenden Maßnahmen zu verpflichten:

- Die im landschaftspflegerischen Fachbeitrag genannten Vermeidungs-, Minimierungs-, und Kompensationsmaßnahmen sind vorzunehmen.
  - Baumschutz
  - Lager-, Arbeitsflächen- und Zuwegungen an weniger empfindlichen Flächen platzieren
  - Bodenverdichtungen beheben
  - Offener Auslaufgraben zwischen RKB und Düssel
  - Bau einer Brücke über dem Auslaufgraben zum Erhalt der Wegeverbindung entlang der Düssel
  - Wiederherstellung der Brache als Sukzessionsfläche
  - Ersatzpflanzungen am Rand der Sukzessionsfläche und neben dem Parkplatz der Mingolfanlage
  - Das verbleibende Kompensationsdefizit wird über den naturnahen Umbau der südlichen Düssel zwischen Bahnlinie und Eller Kamp kompensiert

Gemäß § 70 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.





## **TOP 4.b Bauvoranfrage zur Errichtung einer landwirtschaftlichen Halle Nikolausstraße 87**

Der landwirtschaftliche Betrieb plant für die zukünftige Ausrichtung des Betriebes die Errichtung einer Nutzhalle, in welcher Maschinen, Futtermittel und Pferdeboxen untergebracht werden sollen. Das privilegierte Vorhaben liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet, sondern lediglich im Außenbereich und Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Die Halle am vorgesehenen Standort ist von Süden und Westen her bereits erschlossen, so dass keine weiteren Versiegelungen notwendig werden. Das Vorhaben überplant jedoch eine bestehende und intensiv mit Tieren bestandene Obstwiese. Daher wird im Rahmen des Bauvorbescheides die Lösung eines Ersatzes der Obstwiese angestrebt.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, dem Vorhaben zuzustimmen und den Bauherrn über die Genehmigung zu nachfolgenden Maßnahmen zu verpflichten:

- Keine zusätzlichen Versiegelungen zur Erschließung der neuen Halle.
- Ersatz der Obstwiese nördlich des Hofes
- Zusätzliche Kompensation für den Eingriff infolge der Errichtung der neuen Halle.

Gemäß § 70 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.

